

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 21. Dezember 1976

198. Stück

- 682.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
683. Verordnung: Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums
684. Verordnung: Anwendung des Zollsatzes der Nummer 85.21 A 1 des Zolltarifes
685. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
686. Verordnung: Äußere Form der schriftlichen Warenerklärung bei Abfertigungen zum Begleitscheinverfahren, zum Ansageverfahren oder zum Zwischenauslandsverkehr

682. Verordnung der Bundesregierung vom 9. November 1976 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970, 486/1971 und 306/1975 und der §§ 48 und 66 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970, 487/1971 und 400/1975 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- für den Beamten 2 860,— S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 230,— S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 307,— S,
- für die Witwe 2 860,— S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 307,— S,
- für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 068,— S und nach diesem Zeitpunkt 1 897,— S,
- für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 064,— S und nach diesem Zeitpunkt 2 860,— S,
- für eine frühere Ehefrau 2 860,— S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

683. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 30. November 1976 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1969, BGBl. Nr. 228, wird im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 9 und 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie mit § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt für die Pensionsparteien des Dorotheums:

- für den Bediensteten des Ruhestandes 2 860 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 230 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 307 S,
- für die Witwe 2 860 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 307 S,

c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 068 S und nach diesem Zeitpunkt 1 897 S,

d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 604 S und nach diesem Zeitpunkt 2 860 S,

e) für eine frühere Ehefrau 2 860 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Rösch

684. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. November 1976 betreffend die Anwendung des Zollsatzes der Nummer 85.21 A 1 des Zolltarifes

Auf Grund der Fußnote zur Tarifnummer 85.21 A 1 des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Der Zollsatz für Farbfernsehbiröhren der Tarifnummer 85.21 A 1, mit einer Bildschirmdiagonale von 20, 22 oder 26 Zoll, ausgenommen deren Teile, ist auf Grund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse in der vorgesehenen Höhe von 25 vom Hundert des Wertes anzuwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Androsch

685. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Dezember 1976, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1976 wird wie folgt geändert:

§ 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b)
für jede angefangene Stunde 90,— S

für sonstige Bedienstete
für jede angefangene Stunde 72,— S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b)
für jede angefangene Stunde
an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 101,— S

an Werktagen während der Nachtzeit

(22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 134,— S

für sonstige Bedienstete
für jede angefangene Stunde
an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 80,— S

an Werktagen während der Nachtzeit

(22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 107,— S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Androsch

686. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. November 1976 über die äußere Form der schriftlichen Warenerklärung bei Abfertigungen zum Begleitscheinverfahren, zum Ansageverfahren oder zum Zwischenauslandsverkehr

Auf Grund der §§ 53 und 54 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des BGBl. Nr. 78/1968 wird verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Für die von den Verfügungsberechtigten nach dem Zollgesetz 1955 abzugebenden schriftlichen Warenerklärungen bei Abfertigungen zum Begleitscheinverfahren, zum Ansageverfahren oder zum Zwischenauslandsverkehr sind Vordrucke nach dem angeschlossenen Muster, das einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu verwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine anderen Muster vorgesehen sind.

(2) Die Spalten 18 bis 22 dieser Vordrucke müssen nicht ausgefüllt werden, wenn jeder Ausfertigung der Warenerklärung eine Ladeliste, die diese Angaben enthält, angeschlossen ist.

§ 2. Folgende Abweichungen vom Muster sind in den Vordrucken zulässig:

- a) In die vorgesehenen Felder dürfen gleichbleibende Texte bereits eingedruckt sein.

- b) In den zur Erklärung der Packstücke, der Waren, des Gewichtes, der statistischen Nummer und des Grenzwertes bestimmten Spalten können die waagrechtchen Linien entfallen, wenn die Erklärung mit der Schreibmaschine ausgefüllt wird.

§ 3. Das zweite Blatt der schriftlichen Warenerklärung (Durchschrift) ist zweifach auszufertigen.

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Bisher in Verwendung stehende Vordrucke können noch bis einschließlich 30. Juni 1977 verwendet werden.

Androsch

Warenerklärung

beantragte Abfertigung zum Begleitscheinverfahren,
 Ansaarverfahren, Zwischenanlandsverkehr

Durchschrift

1. Besleitscheinnehmer/Ansagescheinnehmer/Zwischenscheinnehmer				2. WE-Nr.		3. Stellungsfrist	
1.1. Versender ¹⁾				4. Daten des Verschlussanerkennnisses			
5. Empfänger				6. <input type="checkbox"/> Zollverschlüsse <input type="checkbox"/> Nämlichkeitszeichen <input type="checkbox"/> angelegt <input type="checkbox"/> PV <input type="checkbox"/> RV <input type="checkbox"/> anerkannt			
7. Empfangszollamt				9. Fortsetzungsblätter		U. ZW. NZ	
8. Vorverbuchung				10. Herkunftsland		11. Handelsland ¹⁾	
14. Verladeort und -land				12. Ursprungsland ²⁾		13. Bestimmungsland ¹⁾	
15. Beförderungsmitel				17. Erledigungs/Aufgabenbestätigung ⁵⁾			
16. Entladeort und -land				BT/OT/AS Ankunftstag (Stellungstag) Erl. Post (Aufgabe-Nr.)			
18. Zeichen, Nummern, Anzahl, Art der Packstücke				19. Warenbezeichnung		20. Stat. Nr. ¹⁾	
1. Art				2. Kennzeichen		3. Nationalität ⁴⁾	
4. Nutzlast				21. Rohgew. ²⁾			
Datum, NZ				22. Grenzwert ¹⁾			
23. Die o. a. Waren sind eingelangt im internen gVV <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
mit <input type="checkbox"/> Versandschein <input type="checkbox"/> CIM-Frachtbrief <input type="checkbox"/> Versandpapier (TL) <input type="checkbox"/> TIEX-Exporeßauschein							
24. Abfertigungsbefund: Antragsgemäß absefertigt				Nr. vom			
Die Richtigkeit der Erklärung in Ziffer 23 wird bestätigt				Zollstelle Staat			
<input type="checkbox"/> besichtigte Packstücke <input type="checkbox"/> äußerlich beschaute Packstücke <input type="checkbox"/> innerlich beschaute Packstücke				25. Sicherstellung wird geleistet durch <input type="checkbox"/> Barerlag <input type="checkbox"/> Bürgschaft			
<input type="checkbox"/> konform <input type="checkbox"/> Vermerke auf Rückseite				26. Daten der Sicherstellungsbefreiung			
Barerlag verrechnet unter Block/Blatt Nr.				27. Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift			
A5.				Datum, Unterschrift			

¹⁾ Diese Bestätigung darf vom Bahnhof/Postamt nur erteilt werden, wenn die Aufgabe fristgerecht erfolgt und die Prüfung der Beförderungsmitel/Packstücke und Zollverschlüsse/Nämlichkeitszeichen keine Beanstandung ergab; andernfalls werden die Feststellungen auf der Rückseite unter „Empfangszollamt“ vermerkt, und der Bahnhof/das Postamt verweigert die Annahme.

Die Firma

übernimmt für die gegen den Begleitscheinnehmer entstehenden Ersatzforderungen die Haftung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB und § 60 Abs. 1 lit. b ZG.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Weitere Parteianträge und erklärungen

Ersuche um Nachsicht der Fristüberschreitung aus folgenden Gründen:

Ort, Datum, Unterschrift

Fristüberschreitung gem. § 122 Abs. 2 ZG.

nachgesehen

nicht nachgesehen

AS.

Unterschrift

Raum für amtliche Vermerke

Anweisungszollamt:

AS.

Unterschrift

Polizei-, Gendarmeriedienststelle, Gemeindeamt, Zollamt:

AS.

Ort, Datum, Unterschrift

Empfangszollamt:

AS.

Ort, Datum, Unterschrift



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.